

# Checkliste

für (werdende) Eltern



Hilfreiche Informationen für die Zeit  
vor und nach der Geburt.

Alles Wissenswerte

über wichtige Anträge, Formulare und Behörden...

von A – Z

für die **Stadt Straubing** und den **Landkreis Straubing-Bogen**

# Checkliste für (werdende) Eltern

Liebe Eltern,

mit der Schwangerschaft und schließlich mit der Geburt Ihres Kindes verändert sich das bisherige Leben. - Sie bereiten sich auf die Geburt vor und konzentrieren sich auf das neue Leben mit Kind.

Neben all der Aufregung, Freude und Veränderung, kommen auch behördliche und bürokratische Anforderungen auf Sie zu, die bei manchen auch umfangreicher und komplexer sein können, als man auf den ersten Blick vermutet.

Wir möchten Ihnen deshalb mit dieser Broschüre eine Orientierungshilfe im „Behördenschwungel“ und „Antragswirrwarr“ bieten, so dass es für Sie nicht zu Verzögerungen bei der Auszahlung von Leistungen, Bearbeitung von Anträgen oder Stress bei der Organisation der Behördengänge kommt.

**Beachten Sie bitte die roten Balken, diese weisen darauf hin, dass bei einigen Anträgen wichtige Fristen zu beachten oder anderweitige Unterlagen notwendig sind, die Sie vorher bei einer anderen Behörde beantragen müssen.**

Sollten Sie spezielle Fragen haben, die durch diese Broschüre nicht beantwortet werden konnten, so zögern Sie nicht mit uns Kontakt aufzunehmen.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start mit Ihrem Baby.

Rosi Rinkl  
KoKi Landkreis Straubing-Bogen

Andrea Bär  
KoKi Stadt Straubing

---

Rechtliches und Finanzen	Seite	2	-	15
Allgemeines und Tipps	Seite	16	-	22
Telefonübersicht Ämter / Adressen	Seite	23	-	25



# Rechtliches und Finanzen

## A

### ALG II

Grundsätzlich erhalten alle erwerbsfähigen und bedürftigen Hilfesuchenden, die ihren Lebensunterhalt nicht selber sicherstellen können, für sich und ihre Familienmitglieder Arbeitslosengeld II.

➤ **Beratung und Antragstellung im Landkreis Straubing-Bogen:**

**Nördlicher Landkreis (nördlich der Donau):**

Jobcenter Bogen, Bahnhofstr. 21b, 94327 Bogen, Tel. 0800/4555500

**Südlicher Landkreis (südlich der Donau):**

Jobcenter Straubing, Elbinger Str. 8, 94315 Straubing, Tel. 09421/976665

➤ **Beratung und Antragstellung in der Stadt Straubing:**

Jobcenter Straubing, Elbinger Str. 8, 94315 Straubing, Tel. 09421/976665

Die **Antragstellung** erfolgt unter Vorlage des **Personalausweises** und Vorlage der **Geburtsurkunde** des Kindes.

## B

### Beistandschaft

Die Beistandschaft ist ein **freiwilliges und kostenloses Angebot der Jugendämter**, gem. § 1712 BGB. Nichtverheiratete Mütter werden nach der Geburt automatisch

schriftlich durch ihr Jugendamt über diese Unterstützungsmöglichkeit informiert. Die Antragstellung ist freiwillig und kann nur vom personensorgeberechtigten Elternteil in schriftlicher Form vorgenommen werden. Die Beistandschaft umfasst die **Feststellung der Vaterschaft** und die Geltendmachung von **Unterhaltsansprüchen des Kindes**. Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge in keiner Weise berührt.

➤ **Beratung und Antragstellung im Landkreis Straubing-Bogen**

im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, Amt für Jugend und Familie, 1. Stock

Fr. Berngehrer	Zi 122	Tel. 09421/973-250
Fr. Bast	Zi 123	Tel. 09421/973-285
Fr. Steinberger	Zi 122	Tel. 09421/973-296
Fr. Petzenhauser	Zi 124	Tel. 09421/973-248
Fr. Schopf	Zi 123	Tel. 09421/973-385

➤ **Beratung und Antragsstellung in der Stadt Straubing:**

Soziales Rathaus, Am Platzl 31, Amt für Kinder, Jugend und Familie, 2. Stock

Buchstaben A-E	Zi 224	Fr. Scholz	Tel. 09421/944-70340
Buchstaben F-N	Zi 230	Fr. Reif	Tel. 09421/944-70344
Buchstaben O-Z	Zi 230	Fr. Ammer	Tel. 09421/944-70343

Katholische Jugendfürsorge, Obere Bachstr. 12, 1. Stock

Buchstaben A-M	Fr. Gollé-Schuh	Tel. 09421/9912-32
Buchstaben N-Z	Fr. Primbs	Tel. 09421/9912-33

## Bayerisches Familiengeld

Das Bayerische Familiengeld wurde im September 2018 eingeführt. Es ersetzt das bisherige Bayerische Betreuungsgeld und das Bayerische Landeserziehungsgeld. Alle Eltern, die vom ZBFS erfasst sind (da sie bereits Elterngeld bezogen haben) bekommen vom ZBFS einen Antrag auf Familiengeld zugeschickt. Das Familiengeld wird ab dem **13. – einschließlich 36 LM des Kindes bezahlt**. Die Höhe beträgt mtl. 250 Euro. Ab dem dritten Kind beträgt es mtl. 300 Euro.

Das Bayerischen Familiengeld wird auch gewährt, wenn beide Eltern voll arbeiten und das Kind die Krippe besucht. Nähere Informationen finden Sie im Internet oder unter Tel. 0931/32090929 (ZBFS-Service-Telefon)

## Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen und erziehen, nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten, mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Die Höhe des Elterngeldes errechnet sich aus dem bereinigten Einkommen vor der Geburt des Kindes und es wird für die jeweiligen Lebensmonate des Kindes beantragt. Elterngeld gibt es 12 bis max. 14 Monate. Antragsberechtigt sind beide Elternteile, sowie Adoptiv-, Pflege-, Groß- und Stiefelternteile. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 Euro (auch für Eltern, die vor der Geburt des Kindes nicht gearbeitet haben), höchstens aber 1800 Euro. **Bitte beachten sie die Antragsfristen!** Das Basiselterngeld muss innerhalb der ersten 14 Lebensmonate bezogen werden. Für Geschwisterkinder unter 3 Jahren gibt es einen Geschwisterbonus in Höhe von 10 %.

**Neben dem Basiselterngeld haben Eltern zusätzliche Wahlmöglichkeiten: Durch den Antrag auf ElterngeldPlus bzw. dem Partnerschaftsbonus können zusätzliche Elterngeldmonate in Anspruch genommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass während des Elterngeldbezuges in Teilzeit gearbeitet wird.**

Informationen gibt es beim Familienministerium unter: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de).

➤ **Die Antragstellung erfolgt beim Zentrum Bayern, Familie und Soziales, Regionalstelle Niederbayern, 84028 Landshut, Friedhofstr. 7, Tel. 0871/829-0.**

Antragsformulare unter: [www.zbfs.bayern.de](http://www.zbfs.bayern.de). **Zur Antragstellung benötigen Sie eine Geburtsurkunde des Kindes, Einkommensnachweise, Bescheinigung der Krankenkasse über Bezug Mutterschaftsgeld, ggf. Meldebescheinigung, ggf. Nachweis über alleiniges Sorgerecht, ggf. Bescheinigung über Arbeitgeberzuschuss bzw. Dienst-/Anwärterbezüge, u.a. Die Antragstellung ist auch online möglich!**

### **Außensprechtag des ZBFS:**

**im Sozialen Rathaus der Stadt Straubing:** 1. Dienstag im Monat von 09.00 – 15.00 Uhr (in den Monaten: Januar, März, Mai, Juli, September, November)

Kontakt an den jeweiligen Sprechtagen unter der Telefonnummer: **0171/213 11 45**

### **Telefonische Auskunft des ZBFS**

bei Geburtstagen des Kindes **vom 01. bis 15.** eines Monats: Tel. 0871/829-537

bei Geburtstagen des Kindes **vom 16. bis 31.** eines Monats: Tel. 0871/829-520

## Elternzeit

Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben generell einen Anspruch auf 3 Jahre Elternzeit für jedes Kind. Die Elternzeit kann auch noch nach dem 3. Geburtstag bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Während der Elternzeit sind Sie krankenversichert und es besteht grundsätzlich Kündigungsschutz. Während der Elternzeit erhalten sie kein Gehalt von ihrem Arbeitgeber. Zur Beantragung von Elternzeit gibt es gesetzliche Fristen: Teilen Sie mindestens **7 Wochen vor Beginn der Elternzeit** (Mütter: spätestens 1 Woche nach der Entbindung = 7 Wochen vor Ende des Mutterschutzes) Ihrem Arbeitgeber verbindlich mit, wie sie die Elternzeit gestalten wollen. Der Mutterschutz nach der Geburt wird als Elternzeit angerechnet! **Eine schriftliche Vereinbarung ist sinnvoll. Die Anmeldefrist für eine Elternzeit nach dem 3. Geburtstag des Kindes beträgt 13 Wochen!**

Informationen dazu beim Zentrum Bayern, Familie und Soziales ([www.zbfs.bayern.de](http://www.zbfs.bayern.de)).

## F

## Freistellung von der Arbeit bei Erkrankung des Kindes

Eltern können wegen Erkrankung des Kindes bei Lohnfortzahlung vorübergehend zu Hause bleiben. Die genaue Anzahl der Tage ist im Tarifvertrag geregelt. Darüber hinaus gibt es das sogenannte Kinderkrankengeld. Es ist eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn ein Elternteil wegen der Erkrankung des Kindes nicht arbeiten kann (§ 45 SGB V).

Voraussetzungen dafür sind:

- Ein ärztliches Attest muss die Notwendigkeit der Pflege des Kindes bescheinigen.
- Keine andere im Haushalt lebende Person kann die Pflege des Kindes übernehmen.
- Das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist behindert.
- Für die Auszahlung des Geldes muss ein Antrag bei der gesetzlichen Krankenkasse gestellt werden.
- Wenn beide Elternteile privat versichert sind, besteht kein Anspruch auf Kinderkrankengeld.



## Geburtsurkunde

In der Geburtsklinik wird die Geburt des Kindes aufgenommen. Ihnen wird eine Geburtsanzeige zur Unterschrift vorgelegt und an das dortige Standesamt weitergeleitet. Im Standesamt wird die Geburt offiziell beurkundet. Die von den Eltern bestellte Anzahl von Geburtsurkunden wird angefertigt. In der Geburtsurkunde ist der Vor- und Nachname des Kindes festgehalten, sowie Daten der Kindseltern. Die Ausstellung von Geburtsurkunden ist generell gebührenpflichtig. Die polizeiliche Anmeldung ihres Kindes in der Heimatgemeinde oder -stadt erfolgt automatisch durch das Standesamt.

Geburtsurkunden erhalten sie immer am Standesamt des Geburtsortes!

### Wichtig:

Sie erhalten grundsätzlich **drei** kostenfreie **Geburtsurkunden** am Standesamt des Geburtsortes für folgende Anträge:

- ✓ Elterngeld
- ✓ Kindergeld
- ✓ Krankenkasse (Krankenversicherung/Mutterschaftsgeld)

#### ➤ **Stadt Straubing:**

Standesamt, Stethaimerplatz 11, Tel. 09421/9632-0

#### ➤ **Stadt Regensburg:**

Standesamt, Minoritenweg 8-10, 93047 Regensburg, Tel. 0941/5070

#### >**Stadt Deggendorf:**

Standesamt, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/2960-324

#### >**Stadt Landshut:**

Standesamt, Luitpoldstr. 29, 84034 Landshut, Tel. 0871/881410

#### >**Stadt Cham:**

Standesamt, Marktplatz 2, 93413 Cham, Tel. 09971/857919

#### >**Stadt Dingolfing:**

Standesamt, Dr.-Josef-Hastreiter-Str. 2, 84130 Dingolfing, Tel. 08731/50125

## K

### Kinderfreibetrag

Der Staat unterstützt Eltern durch Kindergeld und/oder steuerliche Freibeträge. Der Kinderfreibetrag beträgt im Jahr 2018 pro Kind 4.788 Euro. Das Finanzamt ermittelt beim Lohnsteuerjahresausgleich, was für Sie am Ende des Jahres günstiger ist. Der Kinderfreibetrag wird durch den Eintrag beim **zuständigen Finanzamt** geltend gemacht. Dazu gehen sie persönlich mit der Geburtsurkunde des Kindes zum Finanzamt und stellen den entsprechenden Antrag beim dortigen Servicecenter.

### Kindergeld

Kindergeld wird grundsätzlich einkommensunabhängig bezahlt. Die Höhe ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt und beträgt:

- für das erste und zweite Kind monatlich 204 Euro
- für das dritte Kind 210 Euro
- für jedes weitere Kind 235 Euro

Das Kindergeld erhält in der Regel derjenige Elternteil bei dem das Kind lebt.

Die Antragstellung erfolgt bei der

➤ **Familienkasse Deggendorf**

**Postanschrift:** Familienkasse Bayern Süd, 93013 Regensburg

Tel. 0180/154 63 37 (Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min)

Antragsformulare sind bei den Gemeinden erhältlich oder können aus dem Internet heruntergeladen werden:

➤ [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Bei der Antragstellung ist die **Geburtsurkunde „Kindergeld“** beizulegen und die Steuer-Identifikationsnummer des Kindes in der Anlage „Kind“ anzugeben. Die Steuer-ID wird Ihnen nach der Geburt automatisch zugeschickt.

**Beschäftigte im Öffentlichen Dienst beantragen das Kindergeld bei ihrem Dienstherrn.**



## Kindergeldzuschlag

Der Anspruch auf Kindergeldzuschlag ist einkommensabhängig und kann von Eltern und Alleinerziehenden bei der Familienkasse Deggendorf (siehe oben) beantragt werden. Anspruch auf Kindergeldzuschlag haben Eltern, deren Einkommen durch Wohngeld und Kindergeldzuschlag aufgestockt werden kann und dadurch der **Bezug von Arbeitslosengeld II vermieden wird**. Die Höhe beträgt derzeit 170 Euro.

Eltern, die ausschließlich Arbeitslosengeld II beziehen, können keinen Kindergeldzuschlag beantragen.

**Antragsformulare gibt es bei der Arbeitsagentur und im Internet.**

Näheres dazu auch unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

## Kinderreisepass

Deutsche Kinder benötigen seit dem 20.06.2012 einen **eigenen Kinderreisepass für den Grenzübertritt**. Der Eintrag im Reisepass der Eltern ist nicht mehr möglich. Der Kinderreisepass ist grundsätzlich 6 Jahre gültig, längstens aber bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und kostet 13 Euro. Es muss ein biometriefähiges Passbild des Kindes vorgelegt werden. Der Kinderreisepass kann nur vom sorgeberechtigten Elternteil beantragt werden. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig vor Antritt einer Auslandsreise bei ihrem Passamt. - Wenn sie nicht verreisen, benötigen sie keinen Kinderreisepass!

### ➤ **Antragstellung im Landkreis Straubing-Bogen:**

Der Kinderreisepass kann beim Passamt der Wohnsitzgemeinde beantragt werden.

### ➤ **Antragstellung in der Stadt Straubing:**

Der Kinderreisepass kann beim Pass- und Meldeamt im Rathaus, Eingang Seminargasse, beantragt werden.

## Kindesunterhalt

Grundsätzlich sind beide Elternteile dem Kind gegenüber zum Unterhalt verpflichtet. Der Elternteil bei dem das Kind wohnt erfüllt seine Pflicht in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil ist ab der Geburt zum Barunterhalt verpflichtet. Dieser ist abhängig von seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Sofern eine Beistandschaft beim Jugendamt beantragt wurde, kann der Beistand für das Kind Unterhaltsansprüche geltend machen (siehe dort). Zur Errechnung des Kindesunterhaltes wird die „Düsseldorfer Tabelle“ herangezogen. Gegen den nicht zahlungswilligen Elternteil kann eine

# Checkliste für (werdende) Eltern

Unterhaltsklage am Familiengericht eingereicht werden. Bis zur Klärung des Kindesunterhaltes kann auch „Unterhaltsvorschuss“ beim zuständigen Jugendamt beantragt werden (siehe auch dort!)

## Krankenversicherung

Ihr Kind benötigt eine eigene Krankenversicherung und eine eigene Krankenversicherungskarte. Diese kann über einen Antrag auf Familienmitversicherung bei der Krankenkasse von Vater oder Mutter kostenfrei beantragt werden, sofern diese Mitglied einer **gesetzlichen Krankenversicherung** sind. Dem Antrag muss eine **Geburtsurkunde** des Kindes beigelegt werden.

Sind beide Elternteile **privat versichert**, so muss das Kind kostenpflichtig privat mitversichert werden. Privatversicherte Eltern sollten sich bei ihrer Krankenversicherung rechtzeitig Informationen über das Leistungsspektrum einholen. Dieses ist bei den privaten Krankenkassen unterschiedlich.

Bei **Mischversicherungen** (Private Krankenversicherung und gesetzliche Krankenkasse) entscheidet die gesetzliche Kasse auf Antrag, ob die kostenlose Familienversicherung dort möglich ist (einkommensabhängig!)

Antragsformulare zur Familienmitversicherung erhalten Sie auf der Homepage Ihrer Krankenkasse.

## L

## Lohnsteuerklasse

Bitte teilen Sie die Geburt des Kindes Ihrem Arbeitgeber und Ihrem zuständigen Finanzamt mit.



## Mehrlingsgeburt

Bei Zwillings- oder Drillingsgeburten endet der Mutterschutz 12 Wochen nach der Geburt. Konnte aufgrund der Frühgeburt die Schutzfrist vor der Geburt nicht in voller Länge in Anspruch genommen werden, verlängert sich die Frist nach der Geburt um die jeweiligen Tage.

Siehe auch: [www.schwanger.bayern.de](http://www.schwanger.bayern.de)

## Mutterschaftsgeld

Der Antrag auf Mutterschaftsgeld kann von der Schwangeren bereits 7 Wochen vor der Entbindung bei der **Krankenkasse** gestellt werden. Mutterschaftsgeld wird in der Regel 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung bezahlt (Ausnahmen!).

**Vor** der Geburt des Kindes muss der zuständigen Krankenkasse eine **Bescheinigung des Frauenarztes** über den errechneten Geburtstermin vorgelegt werden. **Nach** der Entbindung benötigt die Krankenkasse eine **Geburtsurkunde** des Kindes (siehe Krankenversicherung). Das Mutterschaftsgeld beträgt pro Tag 13 Euro und wird durch den „Arbeitgeberzuschuss“ zum Mutterschaftsgeld aufgestockt.

**Beamtinnen erhalten kein Mutterschaftsgeld, sondern weiterhin ihre Dienst-Bezüge. Nicht selber krankenversicherte Frauen** können unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag beim Bundesversicherungsamt stellen.

Siehe: [www.bundesversicherungsamt.de](http://www.bundesversicherungsamt.de)

## Mutterschutz

Der Mutterschutz beginnt sechs Wochen vor der Geburt bzw. vor dem errechneten Geburtstermin. Für werdende Mütter besteht in den letzten **sechs Wochen vor der Entbindung ein Beschäftigungsverbot**, außer die Schwangere erklärt sich ausdrücklich dazu bereit weiterzuarbeiten. Der Mutterschutz gilt auch für alle in teilzeit- und geringfügig beschäftigten Frauen! Nach der Geburt dürfen die Wöchnerinnen bis zum Ablauf von **acht Wochen** nicht beschäftigt werden, bei Früh- und Mehrlingsgeburten wird diese Zeit auf zwölf Wochen ausgedehnt (auch bei Geburt eines behinderten Kindes). Insgesamt betragen die Mutterschutzfristen (vor und nach der Geburt) **zusammen mindestens 14 Wochen**. Alle Tage, die durch eine

# Checkliste für (werdende) Eltern

„vorzeitige“ Entbindung verloren gehen, werden gewissermaßen an die acht- bzw. zwölfwöchige Schutzfrist nach der Geburt „angehängt“.

Es ist ein **Nachweis über den voraussichtlichen Entbindungstermin (Frauenarzt)** bzw. eine **Geburtsurkunde** des Kindes erforderlich (siehe Mutterschaftsgeld).

## N

### Namensrecht

Bei verheirateten Eltern trägt das Kind den gewählten Familiennamen. Bei nichtverheirateten Eltern bekommt das Baby generell den Familiennamen der Mutter. Mit Einverständnis der Mutter kann das Kind jedoch auch den Familiennamen des Vaters tragen. Dies ist unabhängig davon, ob ein gemeinsames Sorgerecht beurkundet wurde. Informationen zum Namensrecht gibt es bei den Standesämtern. Es ist sinnvoll, sich bereits vor der Geburt des Kindes zu erkundigen.

## S

### Sorgerecht

Die **elterliche Sorge** umfasst die Sorge für die Person des Kindes (**Personensorge**) und das Vermögen des Kindes (**Vermögenssorge**) (§ 1626 BGB). Die **Personensorge** umfasst unter anderem die Pflege, Beaufsichtigung und Erziehung des Kindes sowie das Recht, seinen Aufenthalt zu bestimmen. Die **Vermögenssorge** umfasst die Verwaltung des Vermögens des Kindes.

Bei verheirateten Eltern steht das Sorgerecht für das Baby grundsätzlich beiden Elternteilen zu.

**Bei nichtverheirateten Eltern** hat grundsätzlich die Mutter des Kindes das **alleinige Sorgerecht** inne. Es kann ein gemeinsames Sorgerecht der beiden Kindseltern am **Standesamt** oder **Jugendamt** beurkundet werden, sofern die Mutter des Kindes dies wünscht und dem zustimmt. Bei nichtverheirateten Müttern teilt das Standesamt die Geburt automatisch dem Jugendamt mit. Das Jugendamt informiert die Mutter über generelle Unterstützungsmöglichkeiten. Väter haben grundsätzlich die Möglichkeit beim Familiengericht ein gemeinsames Sorgerecht für das Kind (auch gegen den

# Checkliste für (werdende) Eltern

Willen der Mutter) einzuklagen. Das Familiengericht muss dann eine Entscheidung dazu treffen, ob das gemeinsame Sorgerecht dem **Wohle des Kindes** entspricht.

Bei Fragen zum Sorgerecht, wenden Sie sich bitte an die **KoKi-Stellen** oder die **Jugendämter**.

# T

## Taufe

Wenn Sie eine feierliche Aufnahme Ihres Kindes in ihre Religionsgemeinschaft wünschen, wenden Sie sich z.B. an das katholische oder evangelische Pfarramt in Ihrer Gemeinde. Dort werden alle formalen und inhaltlichen Fragen zur Taufe mit Ihnen persönlich besprochen. Bitte vereinbaren Sie vorab telefonisch einen Termin. Für das Taufregister ist eine Geburtsurkunde notwendig. Bitte klären Sie mit ihrem Pfarrbüro rechtzeitig ab, ob eine Kopie genügt oder ob eine Geburtsurkunde im Original (kostenpflichtig!) vorgelegt werden muss.

# U

## Umgangsrecht

Grundsätzlich sind der regelmäßige Kontakt und die Beziehung des Kindes zu den beiden Elternteilen für dessen gesundes Aufwachsen sehr wichtig. Beide Eltern des Kindes treffen dazu gemeinsam eine verlässliche Absprache, die dem Alter des Kindes angemessen ist. Für Eltern, die sich zu diesem Thema nicht einigen können bzw. die Beratung zu einer altersgemäßen und kindgerechten Regelung in Anspruch nehmen möchten, stehen die Jugendämter und die KoKi-Stellen gerne zur Verfügung. Zudem bieten auch der Kinderschutzbund und die Erziehungsberatungsstelle kostenfreie Unterstützung an.

**Der § 1634 BGB regelt generell den Umgang zwischen Eltern und Kindern. Das Kind hat grundsätzlich einen Anspruch auf Umgang mit jedem Elternteil und jeder Elternteil ist generell zum Umgang mit seinem Kind verpflichtet.**

Sofern sich keine Einigung unter den Eltern erzielen lässt, besteht die Möglichkeit den Umgang des Kindes über das Familiengericht regeln zu lassen. Auskünfte dazu erteilen auch die Rechtsantragsstelle beim Amtsgericht bzw. die niedergelassenen Rechtsanwälte.

## Unterhaltsanspruch gegenüber dem anderen Elternteil

Wenn Sie als alleinerziehender Elternteil wegen der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes nicht erwerbstätig sein können, besteht evtl. ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt gegenüber dem anderen Elternteil. Unterhaltsansprüche aller minderjährigen Kinder haben generell Vorrang vor dem Partner-Unterhalt. Unterhaltsansprüche sind vorrangig zum Anspruch auf Arbeitslosengeld II geltend zu machen.

## Unterhaltsvorschuss

Für alle Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil (ledig, geschieden, getrennt lebend, verwitwet) leben, können Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragt werden, wenn der andere Elternteil keinen bzw. keinen ausreichenden Unterhalt zahlt.

Die Höhe beträgt derzeit:

- **bis zu 150 € für Kinder unter 6 Jahren**
- **bis zu 202 € für Kinder bis zum 12. Lebensjahr**
- **bis zu 272 € für Kinder ab dem 12. Lebensjahr**

**Zur Antragstellung ist die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen**, sowie weitere den Kindesunterhalt betreffende Unterlagen (soweit vorhanden - z.B. Unterhaltsurkunde, Gerichtsurteil, Mahnschreiben an Unterhaltspflichtigen, Anwaltsschreiben usw.)

### **Antragstellung im Landratsamt:**

Amt für Jugend und Familie, Leutnerstr. 15,

Buchstaben A-G	Zi 121	Fr. Diewald	Tel. 09421/973-337
Buchstaben H-J	Zi 121	Fr. Gold	Tel. 09421/973-349
Buchstaben K-P	Zi 120	Fr. Pfeffer	Tel. 09421/973-176
Buchstaben R-Z	Zi 120	Fr. Mühlbauer	Tel. 09421/973-249

### **Antragstellung bei der Stadt Straubing:**

Soziales Rathaus, Am Platzl 31, Amt für Kinder, Jugend und Familie, 2. Stock

Buchstaben A-K	Zi 327	Fr. Hallschmid	Tel. 09421/944-70347
Buchstaben L-Z	Zi 326	Hr. Mayerhofer	Tel. 09421/944-70346



## Vaterschaftsanerkennung

Ist die **Mutter des Kindes nicht verheiratet**, so bedarf es immer einer offiziellen Vaterschafts-Feststellung, auch wenn Sie mit dem Vater des Kindes zusammenlebt.

Nicht verheiratete Eltern können **bereits vor der Geburt** des Kindes beim **Jugendamt oder Standesamt** eine **Vaterschaftsanerkennung** vornehmen lassen. Dies ist sowohl am Wohnort des Vaters oder der Mutter möglich.

➤ **Beurkundungsstelle und Beratung im Landratsamt Straubing-Bogen:**

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Fr. Berngehrer Zi 122 Tel. 09421/973-250

Fr. Bast Zi 123 Tel. 09421/973-285

Fr. Petzenhauser Zi 124 Tel. 09421/973-248

➤ **Beurkundungsstelle und Beratung in der Stadt Straubing:**

Soziales Rathaus, Am Platzl 31, Amt für Kinder, Jugend und Familie 2. Stock

Buchstaben A – Z Frau Kanitz Tel. 09421/944-953

## Vaterschaftsfeststellung

Sie kann mittels einer **Speichelprobe** erfolgen. Für diesen Test gibt es verschiedene kommerzielle „Anbieter“. Die Kosten belaufen sich auf ca. 200 – 300 Euro, die vom Kindsvater zu tragen sind.

Weigert sich ein Mann generell, seine Vaterschaft anzuerkennen, so kann vor dem zuständigen Familiengericht Straubing gegen den mutmaßlichen Vater des Kindes geklagt werden. Die Mutter kann über einen Anwalt oder selbst Klage erheben.

Wenn die Mutter eine **Beistandschaft** (siehe oben) für das Kind beantragt hat, so übernimmt der Beistand die Klage vor dem Familiengericht.

Beratung und Information erhalten Sie von der Vormundschaftsabteilung der Jugendämter.

## Vormundschaft

Bei **minderjährigen Müttern ruht die elterliche Sorge** bis zu deren Volljährigkeit und es tritt automatisch per Gesetz eine Amtsvormundschaft für das Baby durch das zuständige Jugendamt des Wohnortes ein, um die minderjährige Mutter in ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen (§ 1673 BGB)

Die Geburt des Kindes wird automatisch über das Standesamt an das zuständige Jugendamt gemeldet. **Der zuständige Vormund nimmt von sich aus Kontakt zur Familie auf.** Die Vormundschaft endet mit der Volljährigkeit der Mutter. Bis dahin erfolgen regelmäßige Besuche des Vormundes beim Kind. Der Vormund des Kindes ist auch bei den verschiedenen Antragstellungen behilflich.

## W

## Wohngeld

Wohngeld kann beantragen, wer keine anderen sozialen Leistungen wie z. B. ALG II, Grundsicherung oder Bafög erhält. Einkommensschwache Mieter oder Eigentümer eines Wohnraumes erhalten, unter bestimmten Voraussetzungen zur Deckung ihrer Unterkunftskosten, Wohngeld. Bitte erkundigen sie sich bei der Wohngeldstelle!

### ➤ **Informationen und Antragstellung im Landratsamt:**

Landratsamt, Leutnerstr. 15, Wohngeldstelle

Buchstaben A-G                      Zi 23                      Fr. Hüttenkofer                      Tel. 09421/973-378

Buchstaben H-Z                      Zi 23                      Fr. Kiendl                      Tel. 09421/973-218

### ➤ **Informationen und Antragstellung bei der Stadt Straubing:**

Soziales Rathaus, Am Platzl 31, Wohngeldstelle, 1. Stock

Buchstaben A-Ch                      Zi 320                      Fr. Hofbauer                      Tel. 09421/944-70241

Buchstaben Ci-Ge                      Zi 321                      Fr. Marschner                      Tel. 09421/944-70242

Buchstaben GF-H                      Zi 335                      Fr. Niebler                      Tel. 09421/944-70247

Buchstaben I-N                      Zi 334                      Hr. Schmid                      Tel. 09421/944-70246

Buchstaben O-Stq                      Zi 333                      Fr. Hiendlmeyer                      Tel. 09421/944-70245

Buchstaben Str-Z                      Zi 332                      Fr. Eyerer                      Tel. 09421/944-7024



## Wichtige Notruf-Nummern

<b>Feuerwehr/Rettungsdienst</b>	<b>112</b>
<b>Polizei/Notruf</b>	<b>110</b>
<b>Giftnotruf-Zentrale Bayern</b>	<b>089/192 40</b>
<b>Frauenhaus/-notruf</b>	<b>09421/830 486</b>
<b>Telefonseelsorge</b>	<b>0800/11 10 111</b>
<b>Ärztlicher Bereitschaftsdienst</b>	<b>116 117</b>



## Allgemeines und Tipps

### Hebammen

Jede Frau hat Anspruch auf Hebammenhilfe während der Schwangerschaft, der Geburt, im Wochenbett und während der Stillzeit. Die Kosten für die Hebammenhilfe werden von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen und durch die Hebamme abgerechnet. Bitte stellen sie bereits rechtzeitig während der Schwangerschaft den Kontakt zu einer Hebamme her.

Frauen, die privat versichert sind, sollten das jeweilige Leistungsspektrum vorher bei ihrer privaten Krankenkasse abfragen. Informationen zu Hebammen an ihrem Wohnort erhalten Sie von den Hebammen Ihrer Geburtsklinik oder von der Koki.

### Übersicht der Hebammen in Landkreis Straubing - Bogen und Straubing

#### Landkreis Straubing-Bogen

---

- **Hebammenpraxis Grünschnabel**, 94333 Geiselhöring, Regensburger Str.6, Tel. 09423/2001940 oder Tel. 0171/8808817
- **Hebammenpraxis Carmen Harseim**, 94344 Zinzenzell, Dorfstr. 9, Tel. 0170/3467322
- **Carola Lange**, 94327 Bogen, Tel. 0179/7740467
- **Hartl Ines**, 94342 Irlbach, Isenau 1, Tel. 09424/948315
- **Heigl Emilie**, 94369 Rain, Johannesring 16a, Wiesendorf, Tel. 09429/903232
- **Leopardi Elisabetta**, 94336 Hunderdorf, Öd 6, Tel. 09961/911964
- **Lehner Pia**, 94368 Perkam, Feldweg 3, Pilling, Tel. 09429/8574
- **Löw Margot**, 94342 Straßkirchen, Thal 16, Tel. 09424/948647 oder Tel. 0179/5117387
- **Plötzinger Manuela**, 94369 Rain, Waldemar-Scherl-Str. 6, Tel. 09429/8007
- **Robert Katharina**, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, Josef-Feldschmidstr. 14, Tel. 08772/8193
- **Rossa Romana**, 93102 Pfatter-Geisling, Irlbruck 2A, Tel. 09481/943894

## Stadt Straubing

---

- **Hebammenpraxis Straubing**, Carola Roselieb, Donaugasse 8 + 8a, 94315 Straubing, Tel. 09421-968878, Internet: [www.hebammenpraxis-straubing.de](http://www.hebammenpraxis-straubing.de)
- **Hebammenpraxis „Mit Herz“**, Birgit Griesbauer, Martina Seifert, Tel. 09421/5102121, [www.hebammenpraxis-mit-herz.de](http://www.hebammenpraxis-mit-herz.de)
- **Hebammenteam Klinikum St. Elisabeth**, St. Elisabethstr. 23, 94315 Straubing, Tel. 09421/7101661, Internet: [www.hebammen-straubing.de](http://www.hebammen-straubing.de)
- **Schimming, Sybille**, Tel. 0172/845 94 76

## U-Untersuchungen

Für Ihr Kind werden regelmäßig kostenlose Untersuchungen angeboten (U-Untersuchungen), die sie auf jeden Fall wahrnehmen sollten. Im ersten Lebensjahr erfolgen 6 Untersuchungen. Die U 1 und U 2 werden in der Regel in der Geburtsklinik durchgeführt. Die weiteren Untersuchungen können Sie bei den Kinderärzten bzw. bei einigen Fachärzten für Allgemeinmedizin wahrnehmen. Sie werden im „gelben U-Heft“ dokumentiert, das sie bei der Klinikentlassung erhalten. Bitte achten Sie darauf, dass auch die vordere Umschlagklappe innen abgestempelt wird.

## Kinderärzte

### Straubing

---

- Gemeinschaftspraxis, Drs. Edeltraud Burg, Martin Falke, Jörg Horcher und Rita Berger, Hebbelstr. 9, 94315 Straubing, Tel. 09421/92636-0
- Dr. Sigrid Hesse, Oscar-von-Miller-Ring 6, 94315 Straubing, Tel. 09421/40635
- Dr. Helmut Stadler, Bahnhofstr. 10, 94315 Straubing, Tel. 09421/7888220
- Dr. Stefan Weickardt, MVZ, Stadtgraben 1, 94315 Straubing, Tel. 09421/7870500

### Elisabethszell

---

- Dr. Martin Götz, St. Elisabethstr. 2, 94353 Elisabethszell, Tel. 09963/91 00 91

### Bogen

---

- Dr. Vaclav Chod, Bahnhofstr. 9, 94327 Bogen, Tel. 09422/4490

## Kinderkliniken

- Kinderkrankenhaus St. Marien, Grillparzer Str. 9, 84036 Landshut, Tel. 0871/852-0
- Kinderklinik Deggendorf, Perlasberger Str. 41, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/380-0
- Klinik St. Hedwig, Steinmetzstr. 1 – 3, 93049 Regensburg, Tel. 0941/369-98

## Gesunder Babyschlaf

- Das Baby soll auf dem Rücken liegen
- Empfehlenswert ist, wenn das Baby in einem Babyschlafsack liegt
- Im 1. Lebensjahr sollte das Baby im eigenen Bettchen, aber bei den Eltern im Schlafzimmer schlafen
- Das Schlafzimmer sollte auch im Winter nicht wärmer als 18 Grad sein.
- Orte, wo sich das Baby aufhält sollten rauchfrei sein.
- Das Baby sollte sich während des Schlafes nicht mit Kissen, Decken und Kuscheltieren überdecken können.

## Schreibaby-Beratung

**Bitte schütteln Sie Ihr Baby niemals, da dies lebensbedrohlich sein kann!**

Bitte wenden Sie sich an Ihren Kinderarzt oder an folgende Stellen:

### **Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der KJF:**

(Schreibaby, Schlafprobleme, Schlafstörung)

Marianne Blaim, 94315 Straubing, Obere Bachstr. 12, Tel. 09421/9912-35.

E-Mail: [info@beratungsstelle-straubing.de](mailto:info@beratungsstelle-straubing.de)

### **Interdisziplinäre Frühförderstelle der KJF:**

Hebbelstr. 9, 94315 Straubing, Tel. 09421/18 96 50,

[www.fruehfoerderung-straubing.de](http://www.fruehfoerderung-straubing.de)

## Hilfe für frühgeborene Kinder

**Interdisziplinäre Frühförderstelle:** Hebbelstr. 9, 94315 Straubing Tel. 09421/18 96 50,  
Internet: [www.fruehfoerderung-straubing.de](http://www.fruehfoerderung-straubing.de)

**Sozialpädiatrisches Zentrum** am Klinikum Deggendorf, Perlasberger Str. 41, 94469  
Deggendorf, Telefon: (0991) 380 3440, E-Mail: [spz@klinikum-deggendorf.de](mailto:spz@klinikum-deggendorf.de)

**Bunter Kreis**, Hilfe für Familien mit Frühgeborenen, chronisch- und schwerstkranken  
Kindern, Klinikum Deggendorf, Perlasberger Str. 41, 94469 Deggendorf, Telefon (0991)  
380 2152, Email: [bunter.kreis@donau-isar-klinikum-deggendorf.de](mailto:bunter.kreis@donau-isar-klinikum-deggendorf.de),

**Regensburger Kindl:** Hilfe für Familien mit chronisch- und schwerkranken Kindern  
(Entlastungspflege), Ludwig-Eckert-Str. 10, 93049 Regensburg, Tel: 0941/4024488

**Bunter Kreis Kuno Familiennachsorge Regensburg:** Tel. 0941/369-5955; Email: [bunter-kreis-kuno@barmherzige-regensburg.de](mailto:bunter-kreis-kuno@barmherzige-regensburg.de)

## Ernährung

Tipps zum Thema Stillen und Babyernährung erhalten Sie von den Hebammen und  
den Kinderärzten. An einigen Orten werden Stillgruppen angeboten.

Tolle, kostenlose **Kurse zum Thema (Baby-)Ernährung und Bewegung** bietet das Amt  
für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten in Straubing, Kolbstr. 5, Tel. 09421/8006-0,  
Aktuelle Veranstaltungen und Kurse finden Sie im Internet: [www.aelf-sr.bayern.de](http://www.aelf-sr.bayern.de)

Informationen auch unter: [www.familie-gesund-ernaehrt.de](http://www.familie-gesund-ernaehrt.de)

## Krippenplätze

Auskünfte über vorhandene Krippenplätze erhalten Sie bei beim Jugendamt  
Straubing bzw. den jeweiligen Kindergärten im Landkreis. Eltern mit geringem  
Einkommen können einen Zuschuss zur Krippengebühr bei ihrem zuständigen  
Jugendamt beantragen. Die Einkommensverhältnisse müssen nachgewiesen  
werden.

## Tagesmütter

Auskünfte über Tagespflegestellen erhalten Sie in den Jugendämtern (siehe unten).

Eltern mit geringem Einkommen können einen **Zuschuss zur Tagespflegebetreuung** bei ihrem zuständigen Jugendamt beantragen. Die Einkommensverhältnisse müssen nachgewiesen werden.

---

### ➤ **Beratung und Anmeldung im Landratsamt:**

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, Tagespflegevermittlungsstelle, 1. Stock

Frau Höninger

Zi 145

Tel. 09421/973-308

### ➤ **Beratung und Anmeldung in der Stadt Straubing:**

Soziales Rathaus, Am Platzl 31, Amt für Soziale Dienste, 1. Stock

Buchstaben A-N

Fr. Tauber

Zi 132

Tel. 09421/944-70433

Buchstaben O-Z

Fr. Werner

Zi 132

Tel. 09421/944-70434

## Rückbildungskurse

Ca. 8 – 10 Wochen nach der Geburt kann mit der Rückbildungsgymnastik begonnen werden. Durch gezielte Übungen sollen die Bauch- und Beckenbodenmuskulatur gekräftigt, das Becken gestärkt und der Rücken entlastet werden. Späteren Beschwerden kann dadurch vorgebeugt werden. Es gibt offene und geschlossene Kurse. Die Kursgebühr wird durch die gesetzliche Krankenkasse übernommen.

Entsprechende Kurse werden von den Hebammenpraxen in Straubing und im Landkreis angeboten. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Hebamme in der Klinik.

## Sozialgeförderte Wohnung

Familien und Alleinerziehende mit geringem Einkommen können eine sozial geförderte Wohnung beantragen.

---

### **Antragstellung im Landkreis Straubing-Bogen**

Kreiswohnungsbau GmbH, Leutnerstr. 15 (eigenständiges Gebäude hinter dem LRA),


Tel. 09421/3107-0, [www.kwb-sr-bog.de](http://www.kwb-sr-bog.de).

(Wohnungen gibt es in Bogen, Straubing, Mitterfels und Hunderdorf).

### **Antragstellung in der Stadt Straubing**

Städtische Wohnungsbau GmbH, 94315 Straubing, Steinhauuffstr. 17 a,

Tel. 09421/92 48 0; [www.wbg-straubing.de](http://www.wbg-straubing.de)

 Für die Zuweisung einer sozial geförderten Wohnung ist ein Wohnberechtigungsschein erforderlich, Dazu muss das Einkommen mittels Belegen nachgewiesen werden. Der Wohnberechtigungsschein ist gebührenpflichtig und gilt ein Jahr lang.

## **Im Landkreis Straubing-Bogen**

Landratsamt, Leutnerstr. 15      Zi 237      Tel. 09421/973-262 oder 973-263  
Fr. Schmid und Fr. Knott

## **In der Stadt Straubing**

Rathaus, Theresienplatz 2, Amt für Wohnungswesen, 1. Stock  
Wohnberechtigungsscheine      Zi 150 , Hr. Fleischmann      Tel. 09421/ 944-60439

## Eltern-Kind-Angebote

### **Landkreis Straubing-Bogen:**

Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei ihrer zuständigen Koki-Stelle über die Angebote, die an ihrem Wohnort zur Verfügung stehen. Wenn Sie an der Landkreisgrenze wohnhaft sind, ist Ihnen die Koki auch gerne bezüglich der vorhandenen Angebote in den angrenzenden Landkreisen behilflich. Finanzschwache Eltern können die Übernahme der Kursgebühren bei ihrer Koki beantragen.

### **Stadt Straubing:**

Für alle Eltern die in der Stadt Straubing wohnhaft sind, gibt es die Broschüre „Eltern-Kind-Angebote in Straubing (bis 3 Jahre)“. Darin sind häufig nachgefragte Angebote (Babyschwimmen, -gymnastik, PEKIP, Elterntreffs, Krabbelgruppen, uvm.) abgedruckt, für die auch die Kosten von der KoKi-Stelle erstattet werden können, wenn das Einkommen der Eltern gering ist, oder Sozialleistungen bezogen werden. Darüber hinaus sollten Sie sich bei der KoKi-Stelle über individuelle, bedarfsgerechte Angebote informieren

### **Aktuelle Angebote:**

Siehe auch auf der Homepage der Koki-Stellen von Stadt und Landkreis

---

---


---

---

---

---

---

 <b>Telefonübersicht Landratsamt Straubing-Bogen</b>				
Amt	Abteilung	Name	Telefon	Zimmer
<b>Soziale Dienste für Jugend und Familie</b>				
	Amtsleiterin	Fr. Kohl	09421/973-309	148
<b>Allgemeiner Sozialdienst</b>				
	Leitung	Fr. Winklbauer	09421/973-118	125
<b>Pflegschaften, Vormundschaften für Minderjährige</b>				
	Leitung	Hr. Eckl	09421/53240-10	Kolbstr. 5
	Sachbearbeiterin	Fr. Baumeister	09421/53240-11	Kolbstr. 5
	Sachbearbeiterin	Fr. Brandt	09421/53240-12	Kolbstr. 5
	Sachbearbeiterin		09421/53240-13	Kolbstr. 5
	Sachbearbeiterin		09421/53240-14	Kolbstr. 5
<b>Amt für Jugend und Familie</b>				
	Amtsleiterin	Fr. Gietl	09421/973-228	146
<b>Beistandschaften</b>				
	Leitung	Fr. Petzenhauser	09421/973-248	124
		Fr. Berngehrer	09421/973-250	122
		Fr. Bast	09421/973-285	123
		Fr. Schopf	09421/973-385	123
		Fr. Steinberger	09421/973-296	123
<b>Beurkundungen</b>				
		Fr. Petzenhauser	09421/973-248	124
		Fr. Berngehrer	09421/973-250	122
		Fr. Bast	09421/973-285	123
<b>Unterhaltsvorschuss</b>				
	Buchstaben A-G	Fr. Diewald	09421/973-337	121
	Buchstaben H-J	Fr. Gold	09421/973-349	121
	Buchstaben K-P	Fr. Pfeffer	09421/973-176	120
	Buchstaben R-Z	Fr. Mühlbauer	09421/973-249	120
	<b>Kindertagespflege</b>	Fr. Höninger	09421/973-308	145
<b>Kostenübernahme für Kindertagesbetreuung</b>				
		Fr. Brunner	09421/973-295	142
		Fr. Beck	09421/973-523	145
	<b>KoKi – Netzwerk Frühe Kindheit</b>	<b>Fr. Rinkl</b>	<b>09421/973-219</b>	<b>E 37</b>
<b>Amt für Soziale Sicherung</b>				
<b>Wohngeldstelle</b>				
	Buchstaben A-G	Fr. Hüttenkofer	09421/973-378	E 23
	Buchstaben H-Z	Fr. Hiendl	09421/973-218	E 23
<b>Wohnberechtigungsschein</b>				
		Fr. Knott	09421/973-263	237
		Fr. Schmid	09421/973-262	237





STADT STRAUBING

## Telefonübersicht Stadtverwaltung Straubing

Amt	Abteilung	Name	Telefon	Zimmer
<b>Amt für Kinder, Jugend und Familie</b>				
	Amtsleiter	Hr. Eder	09421/944-70310	223
<b>Vormundschaften</b>				
		Fr. Lukas	09421/944-70320	233
		Fr. Killinger	09421/944-70321	233
		Fr. Heitzer	09421/944-70323	215
		Fr. Kanitz	09421/944-70325	232
<b>Beistandschaften</b>				
	Buchstabe A-E	Fr. Scholz	09421/944-70340	224
	Buchstabe F-N	Fr. Reif	09421/944-70344	230
	Buchstabe O-Z	Fr. Ammer	09421/944-70343	230
<b>Unterhaltsvorschuss</b>				
	Buchstaben A-K	Fr. Bartsch	09421/944-70342	229
	Buchstaben L-Z	Hr. Mayerhofer	09421/944-70346	326
<b>Kostenübernahme KiTas</b>				
		Hr. Bugl	09421/944-70341	228
		Fr. Breu	09421/944-345	231
		Fr. Bartsch	09421/944-70342	229
<b>Amt für Soziale Dienste</b>				
	Amtsleiter	Hr. Wimmer	09421/944-70410	122
	<b>Tagespflege</b>	Fr. Rederer	09421/944-70362	3. Stock
<b>Pflegekinderwesen/Adopt.</b>				
	Buchstaben A-N	Fr. Tauber	09421/944-70433	132
	Buchstaben O-Z	Fr. Werner	09421/944-70434	132
	KoKi – Netzwerk Frühe Hilfen	Fr. Bär	09421/944-70412	301
<b>Amt für Soziale Sicherung (Sozialamt) [Soziales Rathaus, Am Platzl 31]</b>				
Wohngeldstelle				
	Buchstaben A-Ch	Fr. Hofbauer	09421/944-70241	320
	Buchstaben Ci-Ge	F. Marschner	09421/944-70242	321
	Buchstaben Gf-H	Fr. Niebler	09421/944-70247	335
	Buchstaben I-N	Hr. Schmid	09421/944-70246	334
	Buchstaben O-Stq	Fr. Hiendlmeyer	09421/944-70245	333
	Buchstaben Str-Z	Fr. Eyerer	09421/944-70240	332
<b>Amt für Wohnungswesen [Rathaus, Theresienplatz 2]</b>				
	Wohnberechtigungsschein	Hr. Fleischmann	09421/944-60439	150

## Wichtige Adressen

---

**Familienkasse Deggendorf:** Postanschrift: Familienkasse Bayern Süd,  
93013 Regensburg  
Tel. 01801/54 63 37 (Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min)

**Jobcenter Bogen:**

Bahnhofstr. 21b, 94327 Bogen, Tel. 0800/4555500

**Jobcenter Straubing:**

Elbinger Str. 8, 94315 Straubing, Tel. 09421976665

**Landratsamt Straubing-Bogen:**

Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-0

**Stadt Straubing:**

- **Rathaus:** Theresienplatz 2, 94315 Straubing, Tel. 09421/944-0
- **Soziales Rathaus:** Am Platzl 31, 94315 Straubing, Tel. 09421/944-0
- **Standesamt:** Stetthaimerplatz 11, Tel. 09421/9632-0

**Zentrum Bayern, Familie und Soziales (ZBFS),**

Regionalstelle Niederbayern, Friedhofstr. 7, 84028 Landshut, Tel. 0871/829-0

---

Persönliche Notizen

Bewohner der Stadt Straubing wenden sich bitte an:

## **KoKi der Stadt Straubing**

**Andrea Bär**

Dipl. Sozialpädagogin (FH)

**Soziales Rathaus**

**Am Platzl 31 (Zimmer 301)**

**94315 Straubing**

**Tel: 09421-944-70412**

**Fax: 09421-944-70198**

**Mail: [koki@straubing.de](mailto:koki@straubing.de)**

**oder googeln Sie "KoKi Straubing"**



STADT STRAUBING

Bewohner des Landkreises Straubing-Bogen wenden sich bitte an:

## **KoKi des Landkreis Straubing-Bogen**

**Rosi Rinkl**

Dipl. Sozialpädagogin (FH)

**Landratsamt Straubing-Bogen**

**Leutnerstr. 15**

**94315 Straubing**

**Tel: 09421/973-219**

**Fax: 09421/973-117**

**Mail: [koki@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:koki@landkreis-straubing-bogen.de)**

**oder googeln Sie „KoKi Landkreis Straubing-Bogen“**



(Stand: August 2019)

**Bundesstiftung  
Frühe Hilfen**



Gefördert vom:



**Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend**